**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 41

**Artikel:** Das Hotelbauverbot

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581203

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Verkaufs- und Beratungsstelle: Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon - Nummer Selnau 3636 2225 Telegramme

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

4284

### Das Hotelbauverbot.

Die Berordnung des Bundesrates vom 18. Dezem= ber 1920 betreffend das Hotelbauverbot lautet:

Art. 52. Boraussehungen der Bewilligung. Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen weder neue Hotels und Fremdenpenfionen erftellt, noch bestehende behufs Bermehrung der Bettenzahl baulich erweitert, noch bisher andern Zwecken dienende Bauten zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden verwendet werden.

Der Bundesrat erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis

geleiftet ift.

Art. 53. Verfahren. Die Gesuche um Erteilung ber in Art. 52 vorgesehenen Bewilligung sind ber kantonalen Regierung einzureichen, die sie prüft und mit ihrem Gutachten dem Bundesrate übermittelt.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Es bleibt jedoch den kantonalen Behörden vorbehalten, den nach Art. 52 zugelaffenen Betrieb den Beschränkungen zu unterwerfen, welchen er im übrigen nach der Gesetgebung des Bundes und des Kantons unterliegt.

Art. 54. Strafbestimmungen. Wer, ohne im Besitze der bundesrätlichen Bewilligung zu sein, eine der in Art. 52, Absat 1, vorgesehenen Handlungen ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig= tausend Franken bestraft.

Die Kantone haben die Ausführung von Bauten und den Betrieb von Hotels oder Fremdenpenfionen zu vershindern, wenn der Bau oder der Betrieb der Bestimmungen des Art. 52, Abfat 1, widerfpricht.

Art. 55. Die vorstehende Berordnung wird mit dem 1. Januar 1921 rechtswirtsam und tritt späteftens am 31. Dezember 1925 außer Kraft.

Während ihrer Gültigkeit sind alle mit ihr in Wider= spruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

### Alus dem Jahresbericht des Schweiz. Städteverbandes.

(Korrespondenz).

Im letten Jahresbericht find eine Reihe von Fragen besprochen, die für die Berwaltungen allgemeinen Bert haben; wir entnehmen hieraus:

Wohnungsfrage. An Stelle ber Sorge ber Stadtverwaltungen um die Ernährung ihrer Bevolferung trat im Berichtsjahr diejenige um die Wohnung in den Vordergrund des Interesses. Die mehrheitlich technischen, weit ins Detail gehenden Fragen des gemeinnützigen Wohnungsbaues schlossen eine erschöpfende Behandlung durch den Städteverband vollständig aus. Aus dieser Einsicht heraus unterstütten und förderten wir nach beften Rraften die Beftrebungen von anderer Seite, die darauf abzielten, die Schaffung von Wohnungen zu orsganisieren und zu beschleunigen. Ein Eidgenössisches Wohnungsamt, das die beste Gewähr für zweckmäßige Arbeit und eine erschöpfende Organisation geboten hatte, hatte keine Aussicht auf Berwirklichung. Unter unserer Mitwirkung fusionierten sich zwei gleichzeitig und mit demfelben Zweck ins Leben gerufene Verbande zum Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungs= baues, in dessen Arbeitsausschuß unser Sekretär mitar-beitet. Eine Anzahl unserer Mitglieder ift dem Berband beigetreten. Deffen Hauptaufgabe besteht zurzeit im Studium des Problems des Lastenausgleiches. Leider hat erft in letter Zeit die Zubilligung einer Bundesfubvention dem Verbande ermöglicht, sich seinen Absichten gemäß zu entfalten. Das Prafidium des Berbandes ruht in den Händen des Herrn Stadtrat Dr. Klöti (Zürich), der die beste Gewähr für die Wahrung der städtischen Interessen innerhalb des Berbandes bietet. Leider hat nicht erreicht werden können, was wir als ganz beson= bers wichtig für das Wirken des Berbandes erkannten: Die Sammlung der Intereffenten in einer Organisation. Die welsche Schweiz hat aus Zweckmäßigkeitsgründen einen eigenen Verband gegründet, der allerdings mit dem unserigen in engster Fühlung ift.

Der Sefretär des Städteverbandes ist Mitglied der Expertenkommiffion zum Studium der Wohnungs- und Siedelungsfrage, die sich an mehreren Sitzungen im Bundeshaus mit dem Problem beschäftigte. Bur Gewinnung eines einwandfreien Bildes über den Stand der Wohnungsnot ersuchten wir das Eidgenössische Finanz-departement, mit der Bolkstählung von 1920 in den größeren Gemeinden der Schweiz eine Wohnungszählung zu verbinden. Bon verschiedenen Seiten ist uns bie Frage vorgelegt worden, ob die Gemeinde ihrer Pflicht zur Förderung des Wohnungsbaues am beften durch die Erftellung eigener Saufer ober die Beteiligung an Baugenoffenschaften genügen konne. Es liegt auf der Sand, daß diese Frage nicht allgemein gültig gelöst werden kann. Die Mehrzahl der Schweizerstädte scheint sich für die Beteiligung am genoffenschaftlichen Wohnungsbau entschieden zu haben.

Gemeinsamer Gintauf von Bedarfsartiteln. Auf Grund verschiedener Anregungen hat der Verband die